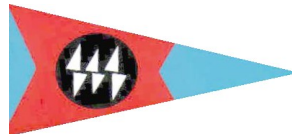


§ 1

Name - Zeichen - Organisationsform - Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen " **Segel-Sportclub Schwammenauel** ".
- (2) Seine Farben sind blau-rot. Er führt folgenden Stander:



- (3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (4) Sitz des Vereins ist Heimbach.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Segel-Sportclub Schwammenauel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportsegelns und des Fahrtensegelns seiner Mitglieder. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört die Pflege des Jugendsegelns.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gewährung von Rat und Unterstützung an seine Mitglieder in allen seglerischen Angelegenheiten. Der Verein ist bemüht, den Mitgliedern im Rahmen des Möglichen Stegplätze am Rursee sowie Segelmöglichkeiten (Plaketten) auf dem Rursee zu vermitteln.

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5**Verbot von unberechtigten Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6**Anfallklausel**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, falls diese zum Zeitpunkt des Anfalls als gemeinnützige Vereinigung steuerbegünstigt ist, anderenfalls der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 7**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1.1. und endet mit dem 31.12. eines Jahres.

§ 8**Mitglieder**

Der Verein hat:

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) außerordentliche Mitglieder.

§ 9**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer wenigstens für die Dauer eines vollen Geschäftsjahres außerordentliches Mitglied war. Jugendmitglieder, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und Familienangehörige (Ehegatte und Kinder) eines ordentlichen Mitgliedes können ordentliche Mitglieder werden, ohne außerordentliches Mitglied zu sein.

Der Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist spätestens zwei Monate vor

Ablauf des Geschäftsjahres zu stellen, und zwar auch durch solche außerordentliche Mitglieder, die erst mit dem Ablauf dieses Geschäftsjahres ordentliche Mitglieder werden können.

Der Vorstand soll den Antrag allen Vereins-Mitgliedern vor der im Frühjahr eines jeden Jahres stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt geben. Einwendungen von Mitgliedern gegen den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft durch einen Antragsteller sind bis spätestens eine Woche vor der im Frühjahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet vor dieser Mitgliederversammlung nach pflichtgemäßem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Er kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von drei Wochen seit Aufgabe einer entsprechenden Mitteilung zur Post schriftlich gegen die Ablehnung des Antrages Einspruch erheben. Der Einspruch muss entweder dem Vorstand oder dem Seglerrat innerhalb der Frist zugegangen sein. Über den Einspruch entscheidet der Seglerrat. Gibt der Seglerrat dem Einspruch statt, gilt der Antragsteller als mit dem Zeitpunkt der Ablehnung seines Antrages durch den Vorstand als ordentliches Mitglied aufgenommen.

- (3) Jugendmitglied kann werden, wer das achte, aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendmitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das neunzehnte Lebensjahr vollendet wird. Absatz (2) gilt entsprechend.
- (4) Außerordentliches Mitglied kann werden, wer älter als 19 Jahre ist. Absatz (2) gilt entsprechend.
- (5) Aufnahmeanträge sind in schriftlicher Form unter Benutzung der entsprechenden Formulare des Vereins an den Vorstand zu richten. Minderjährige müssen außerdem eine schriftliche Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen, wonach dieser mit dem Erwerb der Mitgliedschaft einverstanden ist, davon Kenntnis genommen hat, dass das Segeln auf eigene Gefahr erfolgt, und versichert, dass er für alle Verbindlichkeiten des Minderjährigen gegenüber dem Verein aufkommen wird. Antragsteller, die den Segelsport ausüben wollen, haben in dem Aufnahmeantrag zu versichern, dass sie schwimmen können.

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitgliebes.
 - b) durch Austrittserklärung, die bis spätestens zwei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben ist und die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres bewirkt.
 - c) durch Auschluss.

- (2) Die Verpflichtung zur Erfüllung rückständiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleibt auch bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und etwaiger Ordnungen zu benutzen. Führt der Verein Kurse zur Erlangung von Führerscheinen durch, kann der Vorstand die Teilnahmeberechtigung auf Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder beschränken. Außerdem kann bei Veranstaltungen des Vereins, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig erscheint, die Zahl der Teilnehmer durch den Vorstand oder durch das Vorstandsmitglied, in dessen Aufgabenbereich die Durchführung der Veranstaltung fällt, begrenzt werden.
- (2) Stimmberechtigt auf Mitgliederversammlungen sind Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder; jugendliche Mitglieder sind stimmberechtigt, soweit die Satzung und die Jugendordnung dies vorsehen.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.
- (4) In den Vorstand können nur volljährige ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was den Zweck und das Ansehen des Vereins beeinträchtigen könnte. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Ordnungen einzuhalten und insbesondere die in der Beitrags- und Arbeitsordnung vorgesehenen Leistungen zu erbringen.

§ 12

Ordnungen

- (1) Neben den Bestimmungen dieser Satzung regeln Ordnungen Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- (2) Die Pflicht zur Leistung von Beiträgen und Arbeiten ist in einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden **Beitrags- und Arbeitsordnung** zu regeln. Diese muß vorsehen, daß der Mitgliedsbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres beschlossen wird. Der Beitrag der Jugendmitglieder darf nicht mehr als ein Drittel des Beitrages eines ordentlichen Mitgliedes betragen. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder kann niedriger, nicht aber höher sein als der Beitrag für ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge und von der Leistung von Arbeiten befreit.

Die Beitragsordnung kann Aufnahmegebühren vorsehen.

Neben den laufenden Beiträgen kann die Mitgliederversammlung die Zahlung von besonderen Umlagen beschließen.

Die Mitgliederversammlung kann weiter beschließen, dass die Mitglieder nach Kräften zum Zwecke der Erhaltung oder Erhöhung des Vereinsvermögens Arbeitsleistungen zu erbringen haben. Die Arbeitsordnung kann vorsehen, dass einzelne Mitglieder zum Beispiel infolge Alters von der Verrichtung solcher Arbeiten befreit sind.

Die Beitrags- und Arbeitsordnung kann vorsehen, dass der Vorstand in Sonderfällen nach pflichtgemäßem Ermessen Befreiung oder Ermäßigung erteilen kann.

- (3) Wenn zum Clubeigentum Steganlagen gehören, ist die Vergabe von Liegeplätzen durch eine **Liegeplatzordnung** zu regeln, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (4) Die **Stegordnung** wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Die Rechte und Pflichten der jugendlichen Mitglieder sind durch eine **Jugendordnung** zu regeln, die vom Vorstand und vom Jugendausschuss gemeinsam beschlossen wird.
- (6) Weitere Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (7) Soweit es zweckmäßig erscheint oder gewünscht wird, für das Zusammenwirken von Mitgliedergruppen wie der Fahrten- oder Regattasegler Ordnungen aufzustellen, können diese mit Zustimmung des Vorstandes auch durch die betreffende Gruppe beschlossen werden.

§ 13

Disziplinarmaßnahmen

- (1) Bei Verstoß gegen diese Satzung, gegen die in der Satzung vorgesehenen Ordnungen und bei vereinschädigendem Verhalten können folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Ruhen der Mitgliedschaft
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss soll erfolgen, wenn ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres zwei Verwarnungen erhält oder wenn ein Mitglied die in der Beitrags- und Arbeitsordnung vorgesehenen Leistungen trotz zweifacher Mahnung nicht erbringt.
- (3) Disziplinarmaßnahmen werden vom Vorstand verhängt. Vor der Entscheidung muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Von der Mitwirkung an der Entscheidung ist ausgeschlossen, wer in der Sache persönlich beteiligt ist. Sind dann noch weniger als drei Personen zur Entscheidung berufen, bestellt der Seglerrat die fehlenden Personen und bestimmt erforderlichenfalls den Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums.
- (4) Die Entscheidung wird mündlich in einer Vorstandssitzung oder schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Sie ist zu begründen.
- (5) Gegen die Entscheidung kann innerhalb von drei Wochen seit Zugang der Mitteilung Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss entweder dem Vorstand oder dem

Seglerrat innerhalb der Frist zugegangen sein. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Seglerrat nach Anhörung des Betroffenen und des Vorstandes endgültig.

- (6) Absatz (3) Satz 3 und Absatz (4) gelten entsprechend.
- (7) Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Vorstand zusammen mit der Einleitung des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung anordnen. Absatz (5) gilt entsprechend.
- (8) Ehrenmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, und zwar mit den Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Seglerrat
- d) Ausschüsse und Kommissionen.

§ 15

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind:
 - a) ordentliche Mitgliederversammlungen
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Im Frühjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zur Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Beschluss über den ordentlichen Haushalt des laufenden Geschäftsjahres

Im Spätherbst kann fakultativ eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie muss einberufen werden, wenn ein außerordentlicher Haushalt beschlossen werden muss. Dieser Tagesordnungspunkt muss zur Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung gehören.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder, falls mehr als 125 stimmberechtigte Mitglieder vorhanden sind, mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von 16 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe der Post bis zum 16. Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung.

Wenn mehrere Angehörige einer Familie Vereinsmitglieder sind, genügt es, dass die Einladung dem Familienmitglied mit dem höchsten Jahresbeitrag zugeht.

Ist eine Mitgliederversammlung in dieser Weise einberufen, ist sie unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (5) Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten müssen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Sie müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder, falls mehr als fünfzig stimmberechtigte Mitglieder vorhanden sind, mindestens von zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben und begründet sind.

Über Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, die nicht von einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern unterzeichnet sind oder die erst nach Ablauf der Frist gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über Angelegenheiten, welche die bisherigen Verhältnisse im SSS erheblich ändern oder für den Verein oder einen Teil seiner Mitglieder bedeutende finanzielle Belastungen und Gefährdungen mit sich bringen, darf nur beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag wenigstens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich im Wortlaut an die Mitglieder abgesendet worden ist.

Das gleiche gilt für Satzungsänderungen. Absatz (4) Abschnitt 3 gilt entsprechend.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sowie über die Auflösung des Vereins, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

- (6) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Während der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Wahl des Vorsitzenden leiten der Vorsitzende des Seglerrates, oder bei Verhinderung, das älteste anwesende Mitglied des Seglerrates die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einen anderen Versammlungsleiter wählen.

- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Zuruf, Handzeichen und auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes durch Abgabe von Stimmzetteln geheim.
- (8) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (9) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes sind Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (10) Die Berufung auf die Unwirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist nur zulässig, wenn der betreffende Beschluss innerhalb von einem Monat seit seinem Zustandekommen schriftlich durch einen an den Vorstand zu richtenden Einschreibebrief oder durch Übergabe des Schriftstückes an ein Vorstandsmitglied angefochten worden ist.
- (11) Über Mitgliederversammlungen ist durch den Schriftführer oder eine vom Versammlungsleiter zu bestimmende Person eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Haben mehrere Personen die Versammlung geleitet oder Protokoll geführt, genügt die Unterschrift des letzten Versammlungsleiters und des letzten Protokollführers. Die Niederschrift soll in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen werden, sofern sie nicht vorher allen Mitgliedern schriftlich zugegangen ist.

§16

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem kaufmännischen Leiter
 - c) dem Jugendleiter
 - d) dem technischen Leiter
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Obmann für Wettsegelsport
 - g) dem Obmann für Fahrtensegeln.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der im Frühjahr eines jeden Jahres

stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Für die Zwischenzeit kann der Vorstand einen Vertreter beauftragen, der das Amt des Ausgeschiedenen vorläufig verwaltet.

Zu allen Vorstandswahlen soll der amtierende Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten. Vorschläge zur Wahl des Jugendleiters können vom Jugendausschuss gemacht werden. Wird kein vom Jugendausschuss gemachter Vorschlag durch die Mitgliederversammlung angenommen, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem ebenfalls wieder der Jugendausschuss das Vorschlagsrecht hat.

- (3) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Eine dritte Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im ersten Wahlgang. Dies gilt auch für jede weitere Wiederwahl.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht in dieser Satzung ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Paragraphen 26 BGB in der Weise, dass jeweils zwei seiner Mitglieder zur Vertretung befugt sind, von denen mindestens ein Mitglied der Vorsitzende oder der kaufmännische Leiter sein muss.

Der Vorstand bedarf der Einwilligung der Mitgliederversammlung zu:

- a) Ausgaben, die unter Überschreitung des Ansatzes im Haushaltsplan die Deckung auf der Einnahmeseite des laufenden Haushaltsjahres um mehr als das fünfzigfache des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes übersteigen.
 - b) Verpflichtungsgeschäften, die über das laufende Geschäftsjahr hinaus den folgenden Haushalt mit mehr als dem fünfundzwanzigfachen des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes belasten würden.
 - c) allen Kreditgeschäften.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag der Vorstandsmitglieder einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der über die Leitung der Vorstandssitzung etwas anderes bestimmt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters. Vorstandsbeschlüsse sollen in einer Niederschrift, die in der Regel durch den Schriftführer zu fertigen ist, festgehalten werden.

Der Vorsitzende kann den Kreis der Teilnehmer an Vorstandssitzungen von Fall zu Fall, auch allgemein, erweitern. Die Zugezogenen gehören dadurch nicht zum Vorstand und haben auch kein Stimmrecht. Der Vorstand kann bei allen Angelegenheiten, die er für besonders wichtig hält, den Seglerrat zur Beratung hinzuziehen und eine gemeinsame Entscheidung von Vorstand und Seglerrat herbeiführen.

(6) In der Regel sollen die Aufgaben der Vereinsführung, soweit dies nicht in dieser Satzung anders geregelt ist, auf die einzelnen Mitglieder des Vorstandes wie folgt verteilt werden:

- a) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein und koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Vorstandes.
- b) Der kaufmännische Leiter vertritt den Vorsitzenden. Er führt die Kasse und ist zuständig für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt. Zur Erledigung kleinerer Zahlungsverpflichtungen des Vereins verfügt er allein über eine Barkasse, in die für jedes Geschäftsjahr maximal ein dem zwanzigfachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes entsprechender Betrag fließen soll. Der kaufmännische Leiter ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt.

Der kaufmännische Leiter trägt der Mitgliederversammlung den Haushalt vor. In der im Frühjahr eines jeden Jahres stattfindenden Mitgliederversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht, der von den Rechnungsprüfern geprüft wird, und trägt vor der Neuwahl des Vorstandes einen vom Vorstand beschlossenen ordentlichen Haushalt des laufenden Vereinsjahres vor.

In der im Spätherbst stattfindenden Mitgliederversammlung hat der kaufmännische Leiter einen Vorschlag für den außerordentlichen Haushalt zu unterbreiten, falls dieser notwendig ist.

- c) Der Jugendleiter leitet die Jugendabteilung. Er vertritt die Jugendabteilung im Vereinsvorstand. Im Übrigen ergibt sich sein Aufgabengebiet aus der Jugendordnung.
- d) Dem technischen Leiter obliegt die Verwaltung und Instandhaltung des gesamten technischen Vereinsvermögens einschließlich der Sportgeräte. Seine Arbeit wird durch den technischen Ausschuss unterstützt. Der technische Leiter kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Vorstand eine bezahlte Hilfskraft einstellen.
- e) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, insbesondere den Schriftverkehr. Er führt die Mitgliederlisten und sammelt die Niederschriften über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Mitteilungen und Rundschreiben, die nur einzelne Gruppen von Mitgliedern, zum Beispiel Fahrtensegler, Regattasegler oder Jugendliche betreffen, sollen nach Möglichkeit durch das für das betreffende Ressort zuständige Vorstandsmitglied verfasst und weitergeleitet werden.

- f) Der Obmann für Wettsegelsport ist verantwortlich für den Sportbetrieb. Er fördert das Regattasegeln in Theorie und Praxis durch Training und Ausbildung. Er vertritt den Verein in Regattagemeinschaften, denen der Verein angehört. Seine Arbeit soll in der Regel durch einen Ausschuss unterstützt werden.
- g) Der Obmann für Fahrtensegeln fördert das Fahrtensegeln, und zwar im Sommer in der Praxis durch Veranstaltung von Törns, auch auf anderen Gewässern als dem Rursee, im Winter in der Theorie durch Fortbildungsveranstaltungen. Seine Arbeit soll in der Regel durch einen Ausschuss unterstützt werden.

§ 17

Seglerrat

- (1) Der Seglerrat besteht aus fünf Mitgliedern, die für jeweils fünf Jahre gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorgenommen. Wählbar sind diejenigen Mitglieder, die das dreißigste Lebensjahr vollendet haben.

Vorstandsmitglieder können dem Seglerrat nicht angehören.

Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.

- (2) Der Seglerrat wählt seinen Vorsitzenden selbst und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben des Seglerrates sind:
- a) Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern und Mitgliedern von Organen des Vereins.
 - b) Bestellung eines Notvorstandes, wenn Vorstandsmitglieder in der nach § 26 BGB und nach § 16 Absatz 4 dieser Satzung notwendigen Zahl nicht mehr vorhanden sind.
 - c) Mitwirkung in der in § 9 Absatz 2, § 13 Absätze 3 und 5 und § 16, Absatz 5 dieser Satzung vorgesehenen Weise.
- (4) Der Seglerrat hat verschwiegen zu sein. Niemand hat das Recht, vom Seglerrat Auskünfte darüber zu verlangen, was dem Seglerrat mitgeteilt worden ist und worüber der Seglerrat beschlossen hat.
- (5) Der Seglerrat kann jederzeit einen Volljuristen als Berater hinzuziehen. Dieser hat, sofern er nicht schon einer beruflichen Schweigepflicht unterliegt, sich zu verpflichten, über alles, was ihm bei seiner Beratungstätigkeit zur Kenntnis gelangt, Schweigen zu bewahren.

§ 18

Rechnungsprüfer, Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählte **Rechnungsprüfer** überprüfen die Kassenführung und die Haushaltführung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Prüfung muss mindestens einmal nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Auf Verlangen des Vorstandes sind jederzeit weitere Prüfungen vorzunehmen.

Die Wiederwahl von Rechnungsprüfern ist zulässig bis zu einer ununterbrochenen Prüfungszeit von drei Jahren.

- (2) Dem **technischen Ausschuss** gehören außer dem technischen Leiter sechs Mitglieder an, die der technische Leiter selbst aussucht. Aus den Reihen des technischen Ausschusses wird ein Stellvertreter des Leiters bestimmt, der im darauf folgenden Jahr für das Amt des technischen Leiters kandidieren sollte.

Der Ausschuss arbeitet unter der Leitung des technischen Leiters. Der Ausschuss soll

sich eine Geschäftsordnung geben, von der der Vorstand in Kenntnis zu setzen ist.

Dem Ausschuss obliegt die Verwaltung und Instandhaltung der gesamten Vereinsanlagen. Er regelt und leitet den eventuell erforderlichen Arbeitseinsatz der Mitglieder.

- (3) Der **Jugendausschuss** leitet die Jugendabteilung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Jugendordnung. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, drei Beisitzern und dem jeweiligen Jugendleiter. Außer dem Jugendleiter werden alle Mitglieder des Jugendausschusses von der Jugendversammlung gewählt. Sie sollen wenigstens 14 Jahre alt sein, wenigstens zwei der zu wählenden Mitglieder sollen ordentliche Mitglieder sein.
Weitere Einzelheiten werden durch die jeweilige Jugendordnung geregelt.
- (4) Der **Festausschuss** besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitglieder-versammlung gewählt werden. Der Ausschuss ist zuständig für die Planung und Durchführung der Vereinsfeste. Er hat seine Planungen rechtzeitig dem Vorstand mitzuteilen, der darüber verbindlich entscheidet.
- (5) Die **Führerscheinkommission** arbeitet unter Leitung des vom Vorstand gewählten Obmanns. Sie setzt sich personell zusammen nach den Richtlinien der Fachverbände. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen.
- (6) Weitere Ausschüsse und Kommissionen können jederzeit vom Vorstand zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder berufen werden.
- (7) Soweit Mitglieder eines Ausschusses oder einer Kommission gewählt werden, ist eine Wiederwahl jederzeit zulässig.

§ 19

Haushalt

- (1) Der im Frühjahr eines jeden Jahres der Mitgliederversammlung vorzutragende ordentliche Haushalt sowie der im Spätherbst eines jeden Jahres der Mitgliederversammlung vorzutragende außerordentliche Haushalt müssen die Deckung aller Ausgaben zahlenmäßig vorsehen, also die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben einander gegenüberstellen.
- (2) Jeder Haushaltsvorschlag ist nach Ressorts aufzugliedern. Soweit Ausgaben zu erwarten sind, die zur Vermehrung, Erhöhung oder Erhaltung von solchem Vereinsvermögen erforderlich sind, das lediglich einer bestimmten Gruppe von Vereinsmitgliedern zugute kommt (z.B. Regattagerät), sind die entsprechenden Beträge in dem Haushaltsplan des technischen Leiters nur die Mittel anzusetzen, die zur Vermehrung, Erhöhung oder Erhaltung des allen Vereinsmitgliedern dienenden Vereinsvermögens, wie z.B. der Steganlage, dienen.

§ 20

Wirksamwerden

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit ist nur ein Geschlecht aufgeführt. Das andere Geschlecht ist aber immer gleichwertig mitgedacht.

Stand November 2009